

fühlenden Einzelwesen aus, daß also jenes Gegebene ein „Gefühl“ oder, anders ausgedrückt, eine Besonderheit jener Bestimmtheit sei, die wir „fühlen“ oder auch „zuständige Bestimmtheit des seelischen Einzelwesens“ nennen. Also als Bestimmtheitsbesonderheit des zuständigen Bewußtseins¹⁾ heißt das uns Allen vertraute Gegebene, Lust und Unlust, ein „Gefühl“, und wir bestimmen dieses Gegebene als „Gefühl“, indem wir es eben in seiner Beziehung zu einem fühlenden Einzelwesen, dem es als seine Bestimmtheitsbesonderheit zugehört, begreifen.

Ebenso, wie das Wort „Gefühl“, ist auch Wahrnehmung, Vorstellung, Empfindung, Gedanke u. a. m. nicht Ausdruck eines Gattungsbegriffes, sondern vielmehr eines Beziehungsbegriffes. Wir sprechen z. B. von rund und rot als Wahrnehmung oder Empfindung. Das Gegebene „rund“ und das Gegebene „rot“ haben diese gemeinsame Bestimmung (Wahrnehmung oder Empfindung) mit vollem Grund bekommen, aber diese Bestimmung bedeutet nicht ein gemeinsames Allgemeines als Gattungsbegriff jenes verschiedenen Gegebenen „rund“ und „rot“, da hier ebenso, wie bei dem Gegebenen „Lust“ und „Unlust“, ohne Weiteres ersichtlich ist, daß von solchem gemeinsamen Allgemeinen nicht die Rede sein kann, als ob etwa „rund“ und „rot“ als Gegebenes schlechtweg sich nur durch ihre Besonderheit unterschieden, in ihrem Allgemeinen aber gleich wären.

Nennen wir daher das Gegebene „rund“ und das Gegebene „rot“ gleicherweise eine „Wahrnehmung“ oder eine „Empfindung“, so steht von vornherein fest, daß diese beiden Worte hier nicht einen Gattungsbegriff bedeuten können. Wir werden aber auch diesen Worten als Bestimmungsworten für „rund“ und „rot“ nur einen Sinn gewinnen, indem sie einen Beziehungsbegriff zum Ausdruck bringen und somit das Gegebene „rund“ und „rot“ als Bestimmtheitsbesonderheit eines wahrnehmenden oder empfindenden Einzelwesens feststellen, oder, mit anderen Worten, jenes Gegebene,

¹⁾ Siehe Rehmke, Lehrbuch der allgemeinen Psychologie, 2. Auflage, § 33.